## Entwurf

## Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird (SNE-V 2018 – 2. Novelle 2021)

Auf Grund von § 49 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, sowie § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018), BGBl. II Nr. 398/2017, idF BGBl. II Nr. 578/2020, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
- "(1a) Das Netznutzungsentgelt für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft gemäß § 16c EIWOG 2010 wird wie folgt bestimmt:

Die Arbeitspreise gemäß Abs. 1 sind bei einer Teilnahme an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft

- 1. im Lokalbereich für die Netzebenen 6 und 7 um 57 %,
- 2. im Regionalbereich
  - a) für die Netzebenen 6 und 7 um 28 %,
  - b) für die Netzebenen 4 und 5 um 64 % reduziert."
- 2. § 11 Abs. 1 Z 5 entfällt.
- 3. § 11 Abs. 2 lautet:
  - "(2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 sind jeweils im Anlassfall zu verrechnen."
- 4. Nach § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) § 5 Abs. 1a und § 11, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."